

## **Satzung**

### **des Vereins „Förderverein des Familienstützpunktes Büchenbach-Süd“**

#### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen  
Förderverein des Familienstützpunktes Büchenbach-Süd.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.”
- (2) Der Sitz des Vereins ist Erlangen.

#### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der bedarfsgerechten Bildung, Erziehung, Erziehungsbegleitung zum Wohl der Kinder, Betreuung und Förderung von Kindern, Jugendlichen, Alleinerziehenden und Familien mit erhöhtem sozialem Unterstützungsbedarf, insbesondere in der familienpädagogischen Einrichtung, dem Offenen Treff und dem Projekt Chance 8,9 plus des Familienstützpunktes Büchenbach-Süd.
- (2) Ziel des Vereins ist es:
  - a) durch die ergänzende Beschaffung von Anschauungsmaterial, Lehr- und Lernmitteln, Geräten und Ausstattungsgegenständen zu einer optimalen Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Fördermöglichkeit innerhalb der unter Abs. 1 genannten Einrichtungen beizutragen;
  - b) in Fällen, in denen der Familienstützpunkt Büchenbach-Süd aus finanziellen Gründen seinen Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Förderauftrag nicht voll erfüllen kann, im Rahmen seiner Möglichkeiten fördernd einzugreifen;
  - c) Beihilfen dort zu geben, wo es notwendig ist, Kindern, Jugendlichen und Familien die Teilnahme an Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- oder sonstigen Fördermaßnahmen zu ermöglichen, soweit diese dem Wohl der Kinder und Jugendlichen dienen.
- (3) Die aus Mitteln des Vereins angeschafften Sachwerte bleiben grundsätzlich Eigentum des Vereins, werden jedoch vom Familienstützpunkt verwaltet. Sie können auch an den Familienstützpunkt übereignet werden mit der Auflage der Verwendung im Sinne des Vereinszwecks.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zielsetzung des Vereins unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

## Abschrift

- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (7) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

### § 4 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem(r)
  1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  - Schatzmeister(in)
  - Schriftführer(in)und aus bis zu 5 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem(r) 1. Vorsitzenden und dem(r) 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

### § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens  $\frac{1}{10}$  der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein(e) Versammlungsleiter(in) von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer/die Schriftführerin nicht anwesend ist, wird auch diese(r) von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks so-

## Abschrift

wie bei Ausschluss eines Vereinsmitgliedes gem. § 3 Abs. 4 ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das durch den/die Versammlungsleiter(in) und den Schriftführer/die Schriftführerin zu unterschreiben ist.

(7) Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstandes,
- b) die Entlastung des Gesamtvorstandes,
- c) Neuwahlen des Gesamtvorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

### **§ 6 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählenden Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

### **§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erlangen zwecks Verwendung im Sinne des § 2 dieser Satzung.

### **§ 8 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 4. März 2010 beschlossen. Dem Vorstand ist das Recht übertragen, etwaige Satzungsänderungen, die für die Eintragung oder die steuerliche Anerkennung verlangt werden sollten, vorzunehmen.

**Erlangen, den 4. März 2010**

Gez. Ursula Rath, Elisabeth Preuß, Frank Höppel, Jutta Böckel-Blechsmidt, I. Schürmann, R. Wein, Peter Rath, Angelika Will, Andrea Schulz-Wendland